



**Orientierungshilfe zu Hygienekonzepten für  
Freizeiten und vergleichbare Maßnahmen**

**Stand 26.4.2021**

1. Teilnehmer und Elterninformation
2. Corona-Verordnung am Heimatort
3. Corona-Verordnung der Zielregion
4. Maßnahmen vor der Anreise
5. Maßnahmen bei An- und Abreise
6. Maßnahmen während des Aufenthalts vor Ort
7. Handlungsprotokoll bei einem Covid-19-Verdachtsfall
8. Handlungsprotokoll bei einem bestätigten Covid-19-Fall
9. Grundlagen der Programmgestaltung für eine sichere Freizeit
10. Hinweise zum Einsatz von Antigen SARS-COV-2 Schnelltests

#### **Anhang**

- Einwilligung Selbsttest Minderjährige
- Vorlage Notfallmappe Heimatort
- Vorlage Notfallmappe Freizeit
- Schnelltest Dokumentation

## Vorwort

Die vorliegende Orientierungshilfe dient zur Entscheidungsfindung dafür, ob und wenn ja, wie eine Freizeit für den Sommer 2021 durchgeführt werden kann. Sie soll gleichzeitig alle Planenden bei der Erstellung eines Hygienekonzeptes für ein Freizeitangebot dienen, vorbehaltlich der Einschränkung, dass derzeit konkrete rechtliche Vorgaben für den Sommer noch nicht bekannt sind. Darüber hinaus sind

- die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes,
- die Regelungen der relevanten Bundesländer
- sowie die lokal bzw. regional geltenden Allgemeinverfügungen
- und die Regelungen möglicher Auslandsziele

zu berücksichtigen.

Jede Freizeitleitung hat angesichts der Corona-Pandemie die Verantwortung, mit den Mitarbeitenden gemeinsam ein durchdachtes Gesamtkonzept für die eigene Gruppe zu schreiben und umzusetzen, das

- auf den jeweiligen Zweck der Fahrt bzw. Veranstaltung,
- die Zielregion
- und den Teilnehmendenkreis

zugeschnitten ist.

Diese Orientierungshilfe soll bei der Erstellung eines angepassten Hygienekonzeptes bestmöglich unterstützen. Dabei ist das auf der Grundlage dieser Bausteine entstehende Konzept auf die Situation der jeweiligen Maßnahme anzupassen.

Hygienekonzepte dienen

- als Nachweis gegenüber einer nachfragenden Behörde,
- für die konkrete Durchführung als Regelwerk, das von einer verantwortlichen Person überwacht wird
- und als Information für die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten.

Das Hygienekonzept sollte mit den Verantwortlichen des Trägers abgesprochen sein und hinterlegt werden. (Kirchenkreis = Superintendent:in, Kirchengemeinde = Kirchenvorstandsvorsitzende:r, Verein/Verband = Vorstand).

Seit wenigen Wochen stehen Antigen-Schnelltests als zusätzliche Maßnahme zur Minimierung von Infektionsrisiken im Rahmen von Hygienekonzepten zur Verfügung und werden breit eingesetzt. Wir empfehlen den Einsatz, weil dies die Sicherheit erhöht. (Vergleiche Baustein 10.) Gleichwohl besteht weiterhin ein - wenn auch vermindertes - Restrisiko.

Siehe dazu die Informationen des Robert-Koch-Instituts:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Infografik\\_Antigentest\\_PDF.html;sessionid=CC2F4E9F285787AF5E30F9D93659AECE.internet102?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.html;sessionid=CC2F4E9F285787AF5E30F9D93659AECE.internet102?nn=2386228)

In Niedersachsen sind für Kinder- und Jugendmaßnahmen nach SGB VIII das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Mund – Nase – Bedeckung nicht vorgeschrieben, von der Landeskirche wird dies empfohlen.

Das Land Niedersachsen legt in §4 der Niedersächsischen Corona – Verordnung Kriterien für Hygienekonzepte fest, die den nachstehenden Abschnitten zu Grunde liegen. (siehe auch unter Abschnitt 1, 2.)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Bitte nehmen Sie sich angemessen Zeit für die Erstellung eines Hygienekonzeptes für Ihre Freizeitangebote.

## Bausteine eines Hygienekonzeptes für Freizeitangebote mit Kindern und Jugendliche

### 1. Informationen für Teilnehmende und Eltern

#### Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept

#### für die Freizeit vom XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX in Ort, Land *(Bitte ausfüllen)*

Die Coronakrise führt zu Einschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Weil Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung nicht nur Schule und Familie brauchen, sondern auch Räume und Orte, an denen sie sich selbstbestimmt mit Gleichaltrigen treffen und austauschen können, machen wir auch im Sommer 2021 Kindern und Jugendlichen ein Freizeitangebot.

Bei allen Aktivitäten steht allerdings das Wohlergehen von Freizeitleiter\*innen und Teilnehmer\*innen, ihre physische und psychische Gesundheit im Mittelpunkt. Deshalb haben wir für unsere Maßnahme ein sorgfältiges Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

#### *(Bitte einsetzen:)*

Kontaktdaten der Freizeitgruppe und des Trägers/Veranstalters:

Freizeitort (Adresse, Unterkunft etc.)

Freizeitname/ Bezeichnung

Veranstalter: Straße/Hausnummer: PLZ:

Freizeitleitung Name, Vorname: Mobilfunknummer: Email-Adresse:

### 2. Corona- Schutzverordnung am Heimatort

Grundlage für die Planung ist die aktuelle Corona Verordnung des Landes Niedersachsen <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>, ggf. regionale Einschränkungen und die Handlungsempfehlungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers [https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\\_2](https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2). Die wichtigsten Bestimmungen, Auszüge und Regeln sind bezogen auf: *(Bitte entsprechende Regelungen hier nachfolgend einsetzen:)*

Erlaubte Gruppengröße:

Maskenpflicht:

Abstandsregel:

Einreise insbesondere Quarantäne-Auflagen:

Ausreise:

Bus/PKW/ÖPNV:

Sonstiges:

#### **Empfohlener Anhang:**

Die **(dann)** aktuelle Corona Verordnung des Landes Niedersachsen und die **(dann)** generellen Handlungsempfehlungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

### 3. Corona- Schutzverordnungen des Zielortes, der Zielregion, des Ziellandes

Wir haben die Corona-Verordnung unseres Ziellandes bzw. der Zielregion und des Zielortes zur Kenntnis genommen und integrieren sie in unser Konzept.

Die wichtigsten Bestimmungen, Auszüge und Regeln „vor Ort“ sind:

Erlaubte Gruppengröße:

Maskenpflicht:

Abstandsregel

Einreise:

Ausreise:

Bus/PKW/ÖPNV:

Sonstiges:

#### ***Empfohlener Anhang:***

Aktuelle Corona-Verordnungen der Zielregion, für Auslandsfahrten die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes zum Tag der Abreise

### 4. Maßnahmen vor der Anreise

- Alle Freizeiteilnehmenden und Sorgeberechtigten werden im Vorfeld schriftlich über dieses Konzept informiert.
- Alle Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten bestätigen schriftlich, dass Sie sich maximal 24 Stunden vor Abfahrt negativ auf SARS-CoV-2 mit einem Selbsttest getestet haben oder in einem Testzentrum, Apotheke usw. getestet wurden.
- Wir informieren uns über das Schutz- und Hygienekonzept des Hauses bzw. Camps vor Ort. Grundsätzlich gelten die Hygienekonzepte vor Ort. Sollten die dort getroffenen Regelungen den in Niedersachsen geltenden Bedingungen für ein Hygienekonzept nicht entsprechen, oder Fragen aufwerfen, ist mit dem Veranstalter vor Ort nach Lösungen zu suchen, wie höchstmöglicher Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Sollte am Freizeitort für das Haus bzw. Camp kein Hygienekonzept vorliegen, empfehlen wir keine Reise dorthin durchzuführen.
- Wir führen eine aktuelle Kontaktliste nach behördlichen Vorgaben zur schnellen Kontaktermittlung im Infektionsfall.
- Im Vorfeld werden für die Unterkunft ein Standortplan für Informationsplakate, Desinfektionsmittelpender sowie ein Einbahnstraßenplan entworfen. Isolationsräume für den Ernstfall eines Verdachts/ einer Infektion sind vorgeplant.
- Das Freizeitteam wird im Vorfeld von den für die Maßnahme Verantwortlichen zu diesem Hygienekonzept geschult.

## 5. Schutzmaßnahmen bei An- und Abreise

- Mit dem Busunternehmen werden alle Details zum Hygieneschutz bei der An- und Abreise im Vorfeld besprochen. Das Hygienekonzept des Busunternehmens liegt vor und ist dem diesem Hygienekonzept beigelegt.
- Im Vorfeld wird ein Sitzplan für die gesamte Fahrt erstellt. Es werden keine Plätze „getauscht/ gewechselt“.
- Der Einstieg findet in Reihenfolge nach Sitzplan beginnend mit der letzten Reihe statt, der Ausstieg umgekehrt beginnend mit der ersten Reihe.
- Beim Einstieg in den Bus desinfizieren sich alle Mitreisenden die Hände.
- Während des gesamten Aufenthalts im Bus tragen die Reiseteilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung, medizinische Masken werden empfohlen, um möglichen Anforderungen bei Durchreisen oder Pausen zu entsprechen.
- Das Bus-WC bleibt ungenutzt bzw. geschlossen. In Notfällen kann das WC benutzt werden, sollte bei der nächsten Haltestelle aber gereinigt, desinfiziert und gelüftet werden. Insbesondere hier ist das Hygienekonzept des Busunternehmens zu beachten.
- Bei Bahnreisen gelten die Bestimmungen der Betreiber.
- Bei An- und Abreise haben sich die Teilnehmenden von den Personen, die sie zum Abfahrtsort bringen, mit ausreichendem Abstand zum Bus zu verabschieden bzw. Willkommen zu heißen. Größere Menschenansammlungen bei Abreise und Ankunft rund um den Bus sollen auf diese Weise vermieden werden. Gerade bei der Rückreise sollen die abholenden Personen ggf. in ihren Fahrzeugen auf die Freizeiteilnehmenden warten.
- Bei Fährüberfahrten gelten die Regularien der Fährgesellschaften und darüber hinaus die Standards dieses Konzepts.
- Vor Beginn der Rückreise unterziehen sich alle Beteiligten einem beaufsichtigten SARS-CoV-2 Schnell-Selbsttest

## 6. Maßnahmen für den Aufenthalt vor Ort

- Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person wird sichergestellt\*. Die Belegung bzw. Teilnehmendenzahl erfolgt entsprechend den Vorgaben durch das Hygienekonzept der Einrichtung oder wird entsprechend des Abstandsgebots von den Verantwortlichen für die Freizeit festgelegt.
- Am Tag der Ankunft und nach drei Tagen testen sich alle Beteiligten unter Aufsicht einer verantwortlichen Person mit SARS-CoV-2 Schnell-Selbsttests.
- Es gilt die Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann\*.
- Gruppen- und Aufenthaltsräume werden alle 20 Minuten für 5 Minuten verlässlich gelüftet, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren.
- Das Programm wird maßgeblich am und um das eigene Haus, Camp etc. stattfinden. Außenkontakte sollen vermieden werden.

- Ausflüge o.ä. innerhalb der Gruppe ohne zwangsläufige Außenkontakte werden - sollten sie stattfinden können - nach den Prinzipien dieses Hygienekonzepts unter Berücksichtigung der Vorgaben eines entsprechenden Ortes / Angebots organisiert.
- An allen Orten im Haus, wo Abstand gehalten werden kann, richten wir vor Ort die vorgeschriebenen Abstände ein (Tische, Stühle, Betten usw.).
- Es gibt ein ausgeschildertes Wegekonzept mit Einbahnstraßen, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Küchendienst für Teilnehmende findet nur beim Aufdecken außerhalb der Küche statt. Der Küchendienst muss vor Beginn die Hände desinfizieren. Die Gruppenleitung unterweist den Küchendienst in die Regularien der Händehygiene.
- Mahlzeiten und Programm finden nach Möglichkeit draußen statt.
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zu Gemeinschaftsräumen und zur Wahrung des Abstandsgebotes werden durch einen Wegeplan, Sitzplan etc. (Speiseraum, Aufenthaltsraum etc.) getroffen.
- Für die Mahlzeiten gibt es einen festen Sitzplan, der zu Beginn bekannt gemacht wird.
- Den Schlafräumen sind feste Badezimmer zugeordnet. Zu keinem Zeitpunkt befinden sich Menschen aus unterschiedlichen Zimmern im selben Badezimmer. Duschzeiten werden per Plan organisiert.
- Es gibt eine regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume und ggf. der Küche. Dies erfolgt entweder durch die Einrichtung oder durch ein festes, geschultes Team. Die diesbezüglichen Hygieneverordnungen werden im Falle von Selbstversorgung geschult und beachtet. Die notwendige Dokumentation erfolgt entsprechend.
- Flächendesinfektionsmittel werden im Sanitärbereich und ggf. im Lebensmittelbereich angewendet.
- Es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc.). durch entsprechend geschulte Personen, insofern es nicht von der Einrichtung übernommen wird. Diese wird dokumentiert.
- Erledigungen (Einkaufen o.ä.) für die Gruppe werden immer von denselben Personen getätigt, die sich nur mit Mund – Nasebedeckung und vor- und nachgängiger Händedesinfektion dafür an andere Orte begeben. Diese Personen testen sich alle drei Tage mit einem SARS-Cov 2 Selbsttest.

**(Bitte eintragen:)**

Personen für den Einkauf:                      Name, Vorname: Rufnummer

Ggf. Personen für den Putzdienst:            Name, Vorname: Rufnummer

Ggf. Personen für den Küchendienst:        Name, Vorname: Rufnummer

**Empfohlener Anhang:**

- Hygienekonzept der Einrichtung / des Camps o.ä.

## 7. Handlungsprotokoll bei einem Covid-19-Verdachtsfall

- Die Freizeitleitung hat sich vorher mit den notwendigen Informationen am Ort der Freizeit / Maßnahme vertraut gemacht und hat sich eine zuverlässige Lösung für mögliche Sprachprobleme erarbeitet.
- Eine isolierte Unterbringung ist für den Bedarfsfall gewährleistet (z.B. Hotelzimmer, Einzelzelt)
- Im Verdachtsfall ist das Hygienekonzept der Einrichtung zu beachten. Ggf. wird die Einrichtungsleitung vor Ort informiert und die Maßnahmen erfolgen in Absprache.
- Die betroffene Person (sowie bei minderjährigen Personen eine betreuende Person) wird isoliert.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Teilnehmenden und/oder Mitarbeitenden während der Freizeit ist die verantwortliche Kontaktperson des Trägers/Veranstalters zu informieren.
- Der Sachverhalt wird umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt (im Ausland mit der vergleichbaren Einrichtung) kommuniziert. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Freizeitleitung die Vereinbarung über weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen).
- Es wird ein Arzt hinzugezogen oder Kontakt mit einem Sanitätsdienst aufgenommen.
- Isolierte Person(en) werden über die vereinbarten Maßnahmen informiert.
- Freizeitgruppe und Sorgeberechtigte werden entsprechend der Ablaufpläne des Notfall- und Krisenmanagements informiert. ([link](#))
- Wenn der Gesundheitsstatus medizinisch geklärt ist, erfolgen entsprechend weitere Maßnahmen.

### ***(Bitte ausfüllen:)***

Vorgesehene/r Isolations-Betreuer\*in:

Name, Vorname:

Mobilfunknummer:

Geplante(s) Unterbringung bei Isolation:

### ***Empfohlener Anhang:***

- Notfallmappe
- Handlungsempfehlungen im Corona-(Verdachts-) fall
- Grundriss mit eingezeichnetem(n) Isolations-Zimmer(n)



## 8. Handlungsprotokoll bei einem bestätigten Covid-19-Fall

- Die Person und eine Betreuung werden isoliert.
- Die Vorgaben der zuständigen Behörden werden befolgt.
- Die verantwortliche Kontaktperson des Trägers/Veranstalters wird informiert.
- Freizeitgruppe und Sorgeberechtigte werden entsprechend der Ablaufpläne des Notfall- und Krisenmanagements informiert.

Sollte bei einer Person der begründete und medizinisch bestätigte Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen, ist eine sofortige Abreise empfehlenswert. Das Vorgehen ist mit den örtlichen Behörden und den Sorgeberechtigten abzustimmen.

**(Bitte ausfüllen:)**

Rufnummer medizinische Behörden Zielort :

**Empfohlener Anhang:**

- Notfallmappe

## 9. Grundlagen der Programmgestaltung für eine sichere Freizeit

- Das Programm wird wann immer möglich draußen stattfinden.
- Während der Programmpunkte sollten die Teilnehmenden in möglichen Untergruppen nicht wechseln. Vor jedem Programmpunkt desinfizieren sich alle Teilnehmenden die Hände.
- Bei Indoor-Programmen wird alle 20 Minuten der entsprechende Raum für 5 Minuten durchgelüftet. Die Abstände und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung werden eingehalten.
- Ausflüge finden nur zu wenig frequentierten Orten statt.

**Empfohlener Anhang:**

- Programmplan

## 10. Hinweise zum Einsatz von Antigen SARS-CoV-2 Schnelltests

Schnelltests bzw. Selbsttests können Bestandteil eines Hygienekonzeptes sein, sie können aber keine Hygienemaßnahmen ersetzen oder lockern, sondern nur das Infektionsrisiko weiter verringern. (Anlage Schaubild aus dem Robert – Koch – Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Infografik\\_Antigentest\\_PDF.html;jsessionid=CC2F4E9F285787AF5E30F9D93659AECE.internet102?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Antigentest_PDF.html;jsessionid=CC2F4E9F285787AF5E30F9D93659AECE.internet102?nn=2386228))

Die AHA-Regeln, das Bundesinfektionsschutzgesetz, die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung (link ) und ggf. Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind weiterhin zu beachten. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion und eine Ansteckungsgefahr nicht aus und ist immer nur eine Momentaufnahme.

- Bei einem Selbsttest sollte eine mündliche Anleitung durch eine verantwortliche Person erfolgen. Wir empfehlen eine Dokumentation der stattgefundenen Tests.
- Die Kosten für verwendete Tests und deren Durchführung sollten durch die Veranstalter\*innen getragen werden. Diese sind ebenso für die Beschaffung von Tests verantwortlich. Beides ist bei beschränkten Bezugsmöglichkeiten u.U. ein Ausschlusskriterium.
- Die Tests können bei Ganztags- bzw. bei Reihenveranstaltungen an aufeinander folgenden Tagen mit festen Gruppen, zu einer Verminderung des Infektionsrisikos beitragen. Unter diesen Umständen kann es sinnvoll sein, bereits in der Woche vor Beginn der Maßnahme individuell und mehrfach zu testen. Je häufiger getestet wird, umso eher ist es möglich, Infektionen zu entdecken.
- Bei kurzen Veranstaltungen von 1-4 Stunden spricht der Organisationsaufwand und die ggf. erhöhte Verweildauer durch den Testvorgang gegen einen Einsatz.
- Bei Minderjährigen Teilnehmenden ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Die Teilnehmenden und Eltern sind über die Verfahrensabläufe im Falle einer positiven Testung zu informieren. ([ggf. Link zu Einverständniserklärung](#))

## **Anhang**

- Einwilligung Selbsttest Minderjährige
- Vorlage Notfallmappe Heimatort
- Vorlage Notfallmappe Freizeit
- Schnelltest Dokumentation

\*In Niedersachsen sind für Kinder- und Jugendmaßnahmen nach SGB VIII das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Mund – Nase – Bedeckung nicht vorgeschrieben, von der Landeskirche wird dies empfohlen.